

GLEICHE CHANCEN IST DAS GESETZ

Es ist gegen das Gesetz, wenn dieser Empfänger von Bundesfinanzhilfen aus folgenden Gründen diskriminiert wird: gegen jede Person in den Vereinigten Staaten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht (einschließlich Schwangerschaft, Geburt und damit verbundenen Erkrankungen, Geschlecht Stereotypisierung, Transgender-Status und Geschlechtsidentität), nationale Herkunft (einschließlich begrenzter Englischkenntnisse), Alter, Behinderung oder politische Zugehörigkeit oder Überzeugung oder gegen einen Begünstigten, einen Antragsteller oder Teilnehmer an Programmen, die gemäß Titel I finanziell der Belegschaft Innovation und Chancengesetz, auf der Grundlage des Staatsbürgerschaftsstatus der Person oder der Teilnahme an einem WIOA Titel I – finanziell unterstützten Programm oder Aktivität unterstützt werden.

Der Empfänger darf in keinem der folgenden Bereiche diskriminieren: Entscheidung, wer zu einem WIOA Titel I – finanziell unterstützten Programm oder Aktivität zugelassen wird oder Zugang dazu hat; Bereitstellung von Gelegenheiten in oder Behandlung einer Person in Bezug auf ein solches Programm oder eine solche Aktivität; oder das Treffen von Beschäftigungsentscheidungen bei der Verwaltung oder im Zusammenhang mit einem solchen Programm oder einer solchen Aktivität.

Empfänger von Bundesfinanzhilfen müssen angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen genauso effektiv ist wie die Kommunikation mit anderen. Das bedeutet, dass Empfänger auf Anfrage und ohne Kosten für den Einzelnen verpflichtet sind, geeignete Hilfsmittel und Dienstleistungen für qualifizierte Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

WAS ZU TUN, WENN SIE GLAUBEN, DISKRIMINIERUNG ERFAHREN ZU HABEN

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie im Rahmen eines finanziell unterstützten Programms oder einer Aktivität gemäß WIOA Titel I diskriminiert wurden, können Sie innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des mutmaßlichen Verstoßes eine Beschwerde bei einer der folgenden Personen einreichen:

Lokale Ebene	Staatliche Ebene	Bundesebene
Name des EO-Beauftragten: Titel: WDB-Name: WDB-Adresse: Telefon: Fax: TTY/TDD-WI-Weiterleitungsdienste: E-Mail:	Susana Vázquez Garcia Gleichstellungsbeauftragte Wisconsin Abteilung für Personalentwicklung Abteilung Beschäftigung und Ausbildung 201 E Washington Ave, Raum E 100 Postfach 7972 Madison, WI 53707-7972 (608) 405-4067 TTY-Zugriff über WI-Weiterleitung: 711 E-Mail: DETEOContact@dwd.wisconsin.gov	Direktor, Zentrum für Bürgerrechte (CRC) US-Arbeitsministerium 200 Constitution Avenue NW, Raum N-4123, Washington, DC 20210 oder elektronisch gemäß den Anweisungen auf der CRC-Website unter www.dol.gov/crc

Wenn Sie Ihre Beschwerde beim Empfänger einreichen, müssen Sie entweder warten, bis der Empfänger eine schriftliche Mitteilung über die endgültige Maßnahme herausgibt, oder bis 90 Tage vergangen sind (je nachdem, was früher eintritt), bevor Sie sie beim Bürgerecht-Zentrum einreichen (sehen Sie Adresse oben).

Wenn der Empfänger Ihnen innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem Sie Ihre Beschwerde eingereicht haben, keine schriftliche Mitteilung über die endgültige Maßnahme übermittelt, können Sie vor Erhalt dieser Mitteilung eine Beschwerde bei CRC einreichen. Sie müssen Ihre CRC-Beschwerde jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der 90-Tage-Frist einreichen (mit anderen Worten, innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag, an dem Sie Ihre Beschwerde beim Empfänger eingereicht haben). Wenn der Empfänger Ihnen eine schriftliche Mitteilung über die abschließende Bearbeitung Ihrer Beschwerde zusendet, Sie aber mit der Entscheidung oder Lösung unzufrieden sind, können Sie eine Beschwerde bei CRC einreichen. Sie müssen Ihre CRC-Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die endgültige Maßnahme einreichen.